

RS Vwgh 1996/2/22 95/11/0181

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.1996

Index

43/02 Leistungsrecht

Norm

HGG 1992 §6 Abs6;

HGG 1992 §6;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/06/27 95/11/0180 1

Stammrechtssatz

Durch die Annahme einer weiteren Verpflichtungserklärung wird ein neues Verhältnis als Zeitsoldat begründet, welches wiederum für sich den Regelungen des § 6 HGG 1992 zu unterstellen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995110181.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at